

Der Bundesvorsitzende



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

Internet: www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

30. September 2019

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur
Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen**
GZ: IV A 2 - S 1910/19/10055: 002 DOK: 2019/0846343

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs vom 26. September 2019 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da die Fristsetzung außerordentlich kurzfristig erfolgte, können wir uns nur zu ausgewählten Punkten äußern.

Die DSTG begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf und dessen Ziel, die zugrundeliegende EU-Richtlinie in nationales Recht zu transformieren. Wir stehen uneingeschränkt hinter der Idee einer Anzeigepflicht, weil diese von besonderer Bedeutung für die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung auf nationaler und EU-Ebene ist. Von großer Wichtigkeit ist für uns auch der Informationsaustausch zwischen den EU-Staaten hinsichtlich der Auswertungen wie auch die in § 20 EU-Amtshilfegesetz n. F. vorgesehene Evaluation dieses neuen Instruments einer antizipatorischen Steueraufsicht.

Von besonderer Bedeutung ist für uns die zeitnahe Einführung des „sicheren Zentralverzeichnisses“ und die Implementierung elektronischer Übermittlungswege, um Kritik von Seiten der Verpflichteten und der

Wirtschaft erst gar nicht aufkommen zu lassen. Wir mussten leider erleben, dass die Anzeigepflicht für *Steuergestaltungsmodelle* sehr häufig wider besseres Wissens diskreditiert wurde. Daher begrüßen wir das terminologische Herausstellen des „Vermarktens“, des „Konzipierens“ und des „Bereitstellens“ ausdrücklich. Diese genannten spezifischen Handlungen unterscheiden sich nämlich von der gewöhnlichen einfachen Mandantenberatung, die ja zu keinem Zeitpunkt Ziel einer Anzeigepflicht werden sollte.

Als Deutsche Steuer-Gewerkschaft beharren wir auch auf der Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Gestaltungshandlungen in analoger Form zu § 138d Abs. 1 AO n.F.. Wir halten es für eine merkwürdige Lücke, wenn zwar grenzüberschreitende Vorgänge Ziel einer Anzeigepflicht sind, nationale Gestaltungsakrobatik aber außen vor bleibt. Wir sehen daher den Referentenentwurf als einen ersten Schritt und als Möglichkeit einer Erfahrungsansammlung, zumal derzeit unklar ist, wie viele Fälle auf das zuständige Bundeszentralamt für Steuern zukommen. Am Ziel einer umfassenden Anzeigepflicht – international wie national – halten wir jedoch fest.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich uns der Regelungsinhalt des § 138d Abs. 7 AO n. F. nicht ohne weiteres erschließt. Zwar ergeben sich aus der Gesetzesbegründung gewisse Hinweise. Da aber für eine Auslegung primär der Gesetzeswortlaut heranzuziehen ist, muss sich der Regelungsinhalt hinreichend klar und bestimmt aus dem Gesetzestext ergeben. Wir halten die vorgelegte Formulierung aber für verwirrend und als eine mögliche Ursache für rechtliche Auseinandersetzungen.

Wir halten auch § 138f Abs. 2 AO n. F. für überprüfungsbedürftig, zumal die Verletzung der Anzeigepflicht bußgeldbewehrt ist. Unsere Kritik richtet sich nicht gegen die Definition der „mitteilungspflichtigen Ereignisse“; wir sehen aber Probleme darin, ex tunc festzustellen, wann die 30-Tages-Frist zu laufen beginnt. Die Ereignisse spielen sich ja in der von außen nicht einsehbaren Sphäre der Intermediäre und ggf. der Nutzer ab. Wie soll da der Beginn der Frist hinreichend klar und nachprüfbar bestimmt werden können? Aus unserer Sicht ist eine Pflicht zu einer klaren internen Dokumentation vorzusehen, die der auswertenden Behörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist.

Uns fällt ferner auf, dass § 138i AO n. F. in Bezug auf die Adressaten sehr allgemein gehalten ist: Was ist mit „Finanzbehörden der Länder“ genau gemeint? Die obersten, die mittleren oder die unteren Finanzbehörden?

Ferner schlagen wir in § 138j Abs. 5 n. F. eine Präzisierung dahingehend vor, dass das Ausbleiben einer Reaktion nicht nur nicht deren rechtliche Anerkennung bedeutet, sondern auch „[...] keinen Anspruch auf Vertrauensschutz begründet[...]“.

Bei § 21a Abs. 5 AO n. F. ist uns der Regelungsgehalt nicht klar. Was bedeutet „[...] die Finanzbehörden der Länder wirken [...] mit [...]“? Aus unserer Sicht darf es nicht unter dem terminologischen Mantel des „Mitwirkens“ zu einer Kompetenzverschiebung zu Lasten der Finanzämter kommen, zumal das Anzeigeverfahren ja nicht Teil des konkreten Steuerverwaltungsverfahrens ist. Gegen eine „Mitwirkung“ im begründeten Einzelfall ist sicher nichts einzuwenden. Für eine grobflächige und auch nicht näher definierte Mitwirkung sind die Finanzämter jedoch personell in keiner Weise gerüstet und können nach den Erfahrungen der Vergangenheit auch nicht mit einer Personalverstärkung rechnen. An der Primärzuständigkeit des Bundeszentralamtes darf aus unserer Sicht nicht gerüttelt werden.

Aus unserer Sicht sollte auch überlegt werden, ob nicht eine an § 20 EU-Amtshilfegesetz angelehnte Norm zu schaffen ist, die eine Informationspflicht an den Deutschen Bundestag begründet. Immerhin wird das Institut der Anzeigepflicht sehr stark damit begründet, den Gesetzgeber frühzeitig in die Lage zu versetzen, auf überdehnte Gestaltungsmodelle zu reagieren. Eine solche Informationspflicht könnte auch vorhersehbare Einzelanfragen von Abgeordneten von vornherein überflüssig machen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender